

Wie die AHV-Renten eines Ehepaars plafoniert werden



© iStock

Seit zwei Jahren beziehe ich eine AHV-Rente in der Höhe von 2350 Franken. Dieses Jahr ist meine Frau pensioniert worden. Die Ausgleichskasse hat darum meine Rente neu berechnet. Der Rentengrundbetrag beträgt jetzt nur noch 2294 Franken. Wegen der Plafonierung erhalte ich neu 1807 Franken. Bei meiner Frau beträgt der Rentengrundbetrag 2181 Franken oder plafoniert 1718 Franken. Wie berechnet sich die Plafonierung der Altersrenten?

Da Sie vor Ihrer Frau in das AHV-Rentenalter gekommen sind, erfolgte bei Ihnen zuerst eine eigene AHV-Rentenberechnung. Dies ist der sogenannte 1. Versicherungsfall. Massgebend für die Berechnung Ihrer Rente sind Ihre anrechenbaren Beitragsjahre, Ihr Erwerbseinkommen und allfällige Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Aufgrund dieser Faktoren errechnete die Ausgleichskasse Ihre AHV-Rente, wobei Sie bei maximaler Anzahl Beitragsjahre die maximale Vollrente von 2350 Franken bezogen haben.

Nachdem Ihre Frau das AHV-Rentenalter erreicht hat, ist der sogenannte 2. Versicherungsfall eingetreten. Beim 2. Versicherungsfall erfolgt eine Neuberechnung Ihrer Rente. Für diese Berechnung werden nun die Einkommen, die Sie und Ihre Frau während der Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte beiden angerechnet. Wegen des Splittings hat sich Ihr massgebendes Erwerbseinkommen gemindert, was dazu führte, dass Ihr Rentengrundbetrag noch 2294 Franken beträgt.

Während Einzelpersonen ohne Beitragslücken eine maximale AHV-Rente von monatlich 2350 Franken erhalten, bekommen Ehepaare insgesamt nicht mehr als 3525 Franken. Dies entspricht 150 Prozent der maximalen Rente (2350 Franken) bei vollständiger Beitragsdauer. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Renten anteilmässig gekürzt. Beide Ehegatten behalten aber einen getrennten eigenen Anspruch auf die Altersrente.

Plafonierungsformel

Weisen beide Ehegatten eine vollständige Beitragsdauer (Rentenskala 44) auf, so gilt für jede der Einzelrenten folgende Plafonierungsformel:

$$\frac{\text{Rente Mann} \times 150\% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Mann} + \text{Frau}}$$

Rente Mann + Frau

plafonierte Rente Mann

$$\frac{\text{Rente Frau} \times 150\% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Frau} + \text{Mann}}$$

Rente Frau + Mann

plafonierte Rente Frau

Berechnung in Ihrem Fall:

$\frac{2294 \times 3525}{2294 + 2181}$	$\frac{2181 \times 3525}{2181 + 2294}$
ergibt 1807	ergibt 1718

Je nach Rentenskala ändert sich der Maximalbetrag der Einzelrenten (Vollrentenskala 44 sowie die Teilrentenskalen 1 bis 43; abrufbar unter: www.bsvlive.admin.ch/vollzug). Beispiele:

Rentenskala	Maximalrente
44	2350
40	2136
30	1602

Ist nun die Beitragsdauer eines oder beider Ehegatten unvollständig, wird die Maximalrente ermittelt, indem die Rentenskala des Ehegatten mit der höheren Rentenskala mit zwei multipliziert und zur Rentenskala des Ehegatten mit der niedrigeren Rentenskala addiert wird. Das Resultat wird durch drei dividiert. Beispiel: Der Ehemann weist 44 Beitragsjahre, die Ehefrau 31 Beitragsjahre auf.

$$\frac{44 \times 2 + 31}{3}$$

3

ergibt Skala 40 (Maximalrente 2136)

Dieses Ehepaar bekommt bei einer solchermassen ermittelten anwendbaren Rentenskala nicht mehr als 3204 Franken (150% von 2136). In einem zweiten Schritt sind die plafonierten Beträge der beiden Einzelrenten nach der Formel oben zu ermitteln. *



● Djordje Rajic

ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und vor allem für AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.